

# DORFGEMEINSCHAFT EMMEN

## STATUTEN

### I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1* Die Dorfgemeinschaft Emmen ist ein Verein von unbestimmter Dauer.
- Art. 2* Sitz des Vereins ist Emmen-Dorf.
- Art. 3* Die Dorfgemeinschaft bezweckt:
- a) Die Interessen der Bevölkerung im Kreis Emmen-Dorf zu vertreten und zu fördern.
  - b) Insbesondere über Verkehrs- und Bebauungsfragen zu befinden und diesbezüglich den zuständigen Instanzen zu beantragen.
  - c) Durch Versammlungen, Vorträge und andere Anlässe die Mitglieder zu orientieren.
  - d) Durch geeignete Veranstaltungen auch in kulturellen Bereichen die Mitglieder einander näher zu bringen.
- Art. 4* Die Dorfgemeinschaft ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 5* Die Dorfgemeinschaft wird abgegrenzt durch das Gebiet Autobahnviadukt - Flugpiste - Waldibrücke - Reuss.

## II. Mitgliedschaft

- Art. 6* Mitglied der Dorfgemeinschaft Emmen kann werden, wer:
- a) Wohnsitz
  - b) Grundbesitz
  - c) Gesellschaftssitz
- innerhalb der Grenzen, wie Art. 5 umschrieben hat.
- d) Einzelmitglieder haben 1 Stimmrecht. Dies kann eine Einzelperson oder eine Gesellschaft sein. Familien haben 2 Stimmrechte.
  - e) "Einzelpersonen, die für die DORFGEMEINSCHAFT EMMEN besonders viel geleistet haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind vom ordentlichen Jahresbeitrag befreit."
  - f) Alle übrigen sind Passiv- oder Gönnermitglieder und haben kein Stimmrecht.
- Art. 7* Die Aufnahme in den Verein vollzieht der Vorstand nach erfolgter schriftlicher Anmeldung.
- Art. 8* Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch den Tod
  - b) durch eine schriftliche Austrittserklärung
  - c) durch Selbstausschluss, wenn der Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht mehr bezahlt wurde.
  - d) durch Verletzung der Vereinsinteressen.
- Art. 9* Die Generalversammlung legt jedes Jahr den Mitgliederbeitrag auf Antrag des Vorstandes fest. Der maximale Mitgliederbeitrag darf Fr. 40.-- nicht übersteigen.

### III. Organe

Art. 10 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

#### 10 a) **Die Generalversammlung**

Oberstes Organ ist die Generalversammlung. Diese findet jährlich einmal im 1. Halbjahr statt. Sie kann aber auch ausserordentlicherweise einberufen werden, wenn es der Vorstand für notwendig erachtet, oder mindestens 1/3 der Mitglieder dies verlangt. Anträge z. Hd. der Generalversammlung sind mindestens 5 Tage vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung zu erfolgen.

Die Traktanden der Generalversammlung sind:

Protokoll  
Bericht des Präsidenten  
Rechnungsablage  
Revisorenbericht und Dechargeerteilung  
Wahlen  
Jahresbeitrag  
Verschiedenes

Die Wahlen werden in offener Abstimmung mit Stimmen-Mehr durchgeführt, falls von Mitgliedern kein anderer Wahlmodus verlangt wird.

#### 10 b) **Der Vorstand**

besteht aus 7 - 9 Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen:

Präsident  
Vizepräsident  
Aktuar  
Kassier  
Beisitzer

Die Generalversammlung wählt den Präsidenten sowie die übrigen Vorstandsmitglieder. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die rechtsgültige Unterschrift für den Verein führt der Präsident mit dem Aktuar in kollektiver Zeichnung.

10 c) **Die Rechnungsprüfungskommission**

Diese besteht aus 2 Mitgliedern. Ihre Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Turnusgemäss tritt ein Mitglied in Ausstand und wird durch ein neues ersetzt.

## **IV. Allgemeine Bestimmungen**

- Art. 11* Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Haftbarkeit des Vorstandes oder der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 12* Eine Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn ein diesbezüglicher Antrag allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht wurde und dieser von 3/4 aller Mitglieder Zustimmung findet.
- Art. 13* Das bei einer Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen wird gemäss Beschluss der Versammlung der Gemeindeganzlei zur Aufbewahrung übergeben. Ein neuer Quartierverein im gleichen Gebiet und mit gleichen Zielen kann innert 5 Jahren Anspruch auf das Depot erheben. Sollte dies nicht der Fall sein, kann der Gemeinderat zugunsten anderer Quartiervereine in der Gemeinde darüber verfügen.
- Art. 14* Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 13. April 1978 genehmigt und ersetzen jene vom 3. September 1946.

6032 Emmen, 30. März 2001

Der Präsident:  
Kurt Camenzind

Die Aktuarin:  
Marta Eschmann-Emmenegger